

# Umgang mit rechtsextremen BesucherInnen bei öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen

## 1. Ausgangssituation

Immer wieder besuchen Rechtsextreme öffentliche Veranstaltungen zu gesellschaftlichen Themen (Demonstrationen gegen Sozialabbau, Podiumsdiskussionen über Rechtsextremismus oder Informationsveranstaltungen). DemokratInnen stehen solchen strategischen Besuchen oft hilflos gegenüber. Diese Hilflosigkeit speist sich aus einem unsichereren Demokratieverständnis: Demokratie bedeutet, verschiedene Meinungen zu respektieren bzw. einen für alle offenen und fairen Wettstreit von Meinungen zu gewährleisten. Aber gilt das auch für Rechtsextremisten?

Dominieren Rechtsextreme unsere Veranstaltungen mit ihren Parolen, macht sich Unbehagen breit. Spätestens wenn von rechtsextremen BesucherInnen erhebliche Störungen oder gar Bedrohungen ausgehen, fragen sich die VeranstalterInnen, wie sie mit einer solchen Situation umgehen können. Doch dann sind schon viele Chancen verschenkt, denn die meisten Möglichkeiten liegen in der Vorbereitung der Veranstaltungen.

Dieses Papier soll eine Handreichung zur Vorbereitung auf Veranstaltungen sein, bei denen die Möglichkeit besteht, dass RechtsextremistInnen teilnehmen wollen.

## 2. Rechtsextreme Strategien zur Dominanz von Veranstaltungen

Rechtsextreme halten sich in der Öffentlichkeit formal an die bestehenden Gesetze und versuchen das Bild zu vermitteln, sich im "ganz normalen, demokratischen" Meinungsspektrum zu befinden. Aber sie verfolgen mit ihren Veranstaltungsbesuchen ein *strategisches* Ziel: Die Teilnahme erfolgt gezielt mit der Absicht, die **Meinungsführerschaft** in solchen

Veranstaltungen zu übernehmen. Strategie der Rechtsextremen ist die „Wortergreifung immer und überall“. Diskussionen sollen dominiert, aktuelle gesellschaftliche Themen rechtsextrem besetzt werden. Diese Strategie verfolgen geschulte Kader um:

- den politischen Gegner verbal zu attackieren, zu provozieren und möglichst bloßzustellen,
- im persönlichen Gespräch die politischen Ziele der Rechtsextremen im Verwandten- und Bekanntenkreis, am Arbeitsplatz und im Verein unaufdringlich und stärker als bisher in die Öffentlichkeit zu tragen (vgl. Martin Laus auf der Homepage der "Deutschen Stimme" am 15.07.2005)
- Kontakt zu neuen (politisch interessierten) Personengruppen herzustellen,
- durch phantasievolle Aktionen öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen, bspw. das überraschende Entrollen von Transparenten im Rahmen großer öffentlicher Ereignisse (e.b.d.)
- Veranstaltungen des politischen Gegners oder parteipolitisch neutrale Versammlungen kosten- und auflagenfrei zu Propaganda- bzw. Werbeveranstaltungen für rechtsextreme Ideologien umzufunktionieren vgl. VS Bericht Berlin 2004, S. 67,
- durch umfangreiche Wortbeiträge und Darstellungen der eigenen Positionen öffentliche Veranstaltungen und „deren Verlauf zu bestimmen“.

(„Drängen wir ihnen unsere Gedanken auf, ja zwingen wir sie dazu, sich mit uns, unseren Forderungen und Zielsetzungen zu beschäftigen.“ Udo Voigt In: Die Wortergreifungsstrategie im nationalen Befreiungskampf „Arbeit – Familie – Vaterland“, Rede zum NPD-Bundesparteitag 2004, 30./31. Oktober, S. 10)



- ▶ Im NPD-Organ "Deutsche Stimme" forderte der NPD-Vorsitzende Voigt bereits 2003 Wortergreifung besonders auf offiziellen Veranstaltungen und auf Veranstaltungen des Gegners. Zu diesem Zweck werden in verschiedenen Bundesländern „Nationale Bildungszentren“ (NBZ) aufgebaut.

(So entsteht auf dem Gelände der NPD-Bundesgeschäftsstelle in Köpenick ein solches NBZ, in Sachsen gründete die NPD am 18. 4. 2005 das parteinahe "Bildungswerk für Heimat und nationale Identität e.V." (i.G.). NPD Fraktionsvorsitzender Apfel in der Presseerklärung zur Gründung des NPD-Bildungswerkes: Das Bildungswerk „wird zur weiteren Professionalisierung der politischen Arbeit der nationalen Opposition in Sachsen beitragen und insbesondere die Denksätze der 'Dresdner Schule' im öffentlichen Diskurs zu popularisieren suchen. Unsere Fraktion hat für die Arbeit des Bildungswerkes einen Zuschuß aus dem Landeshaushalt beantragt. [...]“.)

- ▶ Einfache Mitglieder sollen ebenso wie Führungskader besser auf die politische Auseinandersetzung vorbereitet werden.

(„Um den Kampf für die Befreiung unseres Volkes sachgerecht führen zu können, brauchen wir Menschen, die durch Ausbildung in die Lage versetzt werden, strategisch, operativ, taktisch und politisch richtig zu handeln.“ Spendenaufruf für den „Bau eines nationaldemokratischen Bildungszentrums in der Reichshauptstadt Berlin“. In: „Deutsche Stimme“ Nr. 08/2003.)

### 3. Beispiele und Vorbereitungsmöglichkeiten bei öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

#### Beispiel:

#### Einwohnerversammlung in ostsächsischer Kleinstadt

Eine ostsächsische Kleinstadt war seit dem Pressefest der NPD im Sommer 2004 ein Ort regelmäßiger Musik- und Diskussionsveranstaltungen von rechtsextremen Parteien und Kameradschaften geworden. Zur Landtagswahl im Herbst 2004 hatten ca. 18 % der EinwohnerInnen der NPD ihre Stimme gegeben. Ende 2004 entstand auf Initiative des Gemeinderates ein Runder Tisch, der sich mit den rechtsextremen Tendenzen auseinandersetzen wollte. Auf dessen Einladung fand im Februar 2005 eine Diskussionsveranstaltung für ortsansässige BürgerInnen statt. Hier sollte über Rechtsextremismus informiert und gezeigt werden, dass RechtsextremistInnen keine demokratischen Lösungen für die gesellschaftlichen Probleme im Land bieten.

Neben EinwohnerInnen waren auch Rechtsextreme gekommen: NPD-Landtagsabgeordnete sowie Mitglieder des NPD-Kreisverbandes Görlitz. Darauf waren die Einlader nicht ausreichend vorbereitet. Es verbreitete sich Unruhe und Unsicherheit beim Veranstalter. Die Veranstaltung begann mit einem Kurzvortrag zu Zielen, Inhalten und Strategien der NPD. Kurz danach riss der Moderator das Wort an sich. Er konnte die Rechtsextremen nicht bremsen und brach die Veranstaltung ab. Die BürgerInnen waren unzufrieden, da sie ihre Fragen und Ideen gegen das „braune Image“ ihres Ortes nicht loswerden konnten.

#### ▶ Erfahrungen nutzen

Grundvoraussetzung für eine gelingende Veranstaltung ist, unsere Erfahrungen zeigen es, zuerst die **Verständigung** der Veranstalter/Akteure **über das Ziel der Veranstaltung**. Besteht das **Veranstaltungsziel** darin, dass sich BürgerInnen zum Umgang mit rechten Aktivitäten in ihrer Gemeinde/Kleinstadt informieren/austauschen, sollte der TeilnehmerInnenkreis im Vorfeld eingegrenzt werden.

#### ▶ Eingrenzung des TeilnehmerInnenkreises

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eröffnen hierfür besondere Möglichkeiten. Bei nicht öffentlichen Versammlungen, zu denen der Veranstalter einen individuell genannten Personenkreis einlädt, hat dieser das **Hausrecht** und kann nicht geladene Gäste ausschließen. Grund- und Versammlungsgesetz eröffnen die Möglichkeit, bestimmte Personenkreise von der Einladung auszuschließen. Davon sollten Sie konsequent Gebrauch machen. Bereits in der Einladung (in Briefen, in E-Mails, ...) sollten Sie darauf hinweisen, dass die betreffenden Personen (Rechtsextreme) nicht erwünscht sind:

#### Am Einlass hängt ein Hinweisschild mit folgendem Text:

"Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechten Parteien oder Organisationen angehören, der rechten Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige Menschen verachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen."

#### Beispiel:

#### Diskussionsveranstaltung der Gewerkschaftsjugend mit einem Aussteiger

Die Gewerkschaftsjugend einer sächsischen Stadt organisierte im Frühjahr 2004 eine öffentliche Diskussionsveranstaltung mit einem bekannten NPD-Aussteiger. In der öffentlichen Ankündigung wurde darauf verzichtet NPD-Mitglieder oder Mitglieder rechtsextremer Vorfeldorganisa-

tionen auszuschließen. Der Veranstaltungsleiter begrüßte die Teilnehmenden und gab an den neben ihm sitzenden Moderator weiter. Dieser eröffnete die Veranstaltung mit dem Verlesen von Diskussionsregeln:

- Sich kurz vorstellen und sich kurz fassen
- einander ausreden lassen
- Saalmikrofon wird von einem Ordner gehalten (ggf. an Verlängerungsstange) und nicht aus der Hand gegeben
- Rassistische, antisemitische, sexistische und diskriminierende Äußerungen werden unterbunden (Mikro wird abgedreht, Brüller werden des Saales verwiesen)
- Sollten sich Personen psychisch bzw. physisch bedroht fühlen, greifen Veranstalter/Ordner ein

**Diese Veranstaltung erreichte so ihr Ziel auch ohne vorher den Teilnehmerkreis zu beschränken.**

### 4. Beispiele und Vorbereitungsmöglichkeiten bei nicht öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Bei nicht öffentlichen Saalveranstaltungen ist darauf zu achten, dass nur ein gezielt angesprochener Personenkreis zur Veranstaltung eingeladen und die Veranstaltung nicht über die Presse öffentlich angekündigt wird. Das können

die Mitglieder eines Vereins, die SchülerInnen einer Schule, die Mitarbeiter eines Betriebes, etc. sein. Hier kann der Veranstalter konsequent von seinem Hausrecht gebrauch machen und nicht geladene Personen ausschließen.

## Beispiel:

### Mitgliederversammlung zum Thema „Rechtsextremismus – aktuelle Tendenzen und Gegenstrategien“ im örtlichen Ratskeller – die Möglichkeiten des „Friedlichkeitsgebotes“

Ein Vereinsvorstand lud über die Presse zu einer Infoveranstaltung über rechtsextreme Tendenzen ein: Der Verein glaubte durch die Ankündigung, dass die Veranstaltung in einem abschließbaren Raum stattfände, deutlich zu machen, dass es sich um eine geschlossene Veranstaltung handelt. Das Kriterium der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit einer Versammlung ist aber der zugelassene Personenkreis, nicht die Art der Räumlichkeiten (abschließbar, nicht abschließbar).

Entscheidend ist, dass jedermann teilnehmen kann, der Teilnehmerkreis also nicht auf individuell bezeichnete Personen beschränkt ist. Der Ausschluss nach § 6/1 VersG (beschränkter Einladungskreis) war in diesem Fall „offiziell“ nicht mehr möglich. Der Verein hatte also auch offiziell Rechtsextremisten eingeladen. Polizei und Staatschutz hatten Informationen darüber, dass Vertreter rechtsextremer Kameradschaften und Parteien kommen wollten.

#### Was nun? - Kurz vor der Veranstaltung konnten die Organisatoren mit den freundlichen Beamten - Kontaktpflege ganz wichtig - mögliche Szenarien durchspielen:

An die Eingänge zum Veranstaltungssaal werden szenekundige Menschen gestellt, die ein Auge auf die hereinkommenden BesucherInnen werfen. Der Einlass kann RechtsextremistInnen den Zutritt verweigern, auch wenn nicht vorher darauf hingewiesen wurde. Er beruft sich auf ein Gefährdungspotential und Erfahrungen mit diesen Personen, die gekommen sind, um die Veranstaltung zu stören/verhindern. Nun haben die RechtsextremistInnen die Möglichkeit die Polizei aufzufordern, Ihnen Zugang zu verschaffen. Teilt die Polizei die Gefährdungseinschätzung des Veranstalters, kann sie die in Frage kommenden RechtsextremistInnen von der Veranstaltung ausschließen, denn die Polizei hat einige Möglichkei-

ten/Ermessensspielräume, unsere Versammlung über den Weg des „Friedlichkeitsgebots“ zu schützen. D. h. die Polizei kann den Zutritt einer Person zu einer Versammlung verwehren, wenn diese die Verhinderung der Versammlung im Auge hat (unfriedliche Absicht).

Der Ordnungsdienst des Vereins schließt unmittelbar nach Versammlungsbeginn die Türen und weist unliebsame verspätete Teilnehmer wegen „Überfüllung“ ab, denn die Versammlungsleitung hat die Pflicht, die Ordnung der Veranstaltung und die Sicherheit der TeilnehmerInnen zu garantieren. Die Veranstaltung konnte so ohne größere Störung stattfinden.

## 5. Gesetzliche Grundlagen

### Versammlungsfreiheit - ein demokratisches Grundrecht

Bei eigenen Handlungsstrategien muss man sich darüber im Klaren sein, dass es nur in den eben eng beschriebenen Grenzen möglich ist, Rechtsextreme von öffentlichen Veranstaltungen auszuschließen. Der Gesetzgeber hat hierfür aus gutem Grund durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit mit Art. 8 GG hohe Hürden aufgestellt. vgl. BVerfGE 69, 315 [346f.] Die besondere verfassungsrechtliche Bedeutung der Versammlungsfreiheit hat ihren Grund im Prozess der öffentlichen Meinungsbildung.

Besonders in Demokratien mit parlamentarischem Repräsentativsystem und geringen plebiszitären Mitwirkungsrechten hat die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe die Bedeutung eines grundlegenden Funktionselementes.

(vgl. BVerfGE 69, 315 [346f.])

(Dies trifft besonders für öffentliche Versammlungen und Demonstrationen (Aufzügen) unter freiem Himmel zu. Während in manchen anderen Bundesländern die Teilnahme von Rechtsextremen an solchen Veranstaltungen verhindert wurde, wurde dies in der jüngeren Vergangenheit insbesondere in Sachsen immer wieder durch die Behörden durchgesetzt.)

#### Nicht verboten = demokratisch?

Dass viele rechtsextreme Parteien und Gruppierungen nicht verboten sind, bedeutet nicht, sie seien auch demokratisch. RechtsextremistInnen bekämpfen die Demokratie, können aber demokratisch legitimiert sein, denn die Demokratie gilt auch für ihre Feinde.

#### Rechtsextreme von Veranstaltungen auszuschließen, bedeutet aber keineswegs, im eigenen Saft zu schmoren und sich nicht mit den Argumenten der Gegenseite auseinander zu setzen.

Bereits bei Menschen aus dem breiten Spektrum der Bevölkerung finden sich oftmals Diskriminierungen, rassistische Vorurteile oder nationalistische Einstellungen. Mit diesen Einstellungen setzen wir uns auseinander, denn wer noch kein gefestigtes rechtes Weltbild hat, kann sich ändern. Davon kann bei rechtsextremen Kadern allerdings keine Rede sein.

Toleranz anderer Meinungen bedeutet nicht, Diskriminierungen



Klaus-Jürgen Mentzel (MdL-NPD) am 16.06.2005

#### oder rassistische Positionen zu dulden. **Rechtsextremes Gedankengut liegt außerhalb des Toleranzbereiches.**

Der Ausschluss Rechtsextremer von demokratischen Veranstaltungen hat auch einen moralischen Aspekt: Rechtsextreme sind Protagonisten einer Menschen verachtenden Ideologie, die nicht vor rassistischer Gewalt zurück schrecken. Allein von 1990 bis 2004 wurden in Deutschland 134 Menschen von Rechtsextremen umgebracht.

(Quelle: [www.mut-gegen-rechte-gewalt.de](http://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de), 05.11.2004)

Menschen, die bereits Opfer rechter Gewalt wurden und z.B. Gäste einer Veranstaltung sind, sollte eine hautnahe Begegnung mit (potentiellen) Tätern oder geistigen Brandstiftern nicht zugemutet werden.

Das ist sowohl von Polizei als auch von Veranstaltern zu beachten bei der Abwägung der Frage: „Können wir die Rechtsextremisten aus der Veranstaltung raushalten?“



## A. Eingrenzung des Teilnehmendenkreises

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eröffnen besondere Möglichkeiten. Bei nicht öffentlichen Versammlungen, zu denen der Veranstalter einen individuell genannten Personenkreis einlädt, hat dieser das Hausrecht und kann nicht geladene Gäste ausschließen. (Kriterium der Öffentlichkeit einer Versammlung ist der zugelassene (eingeladene) Personenkreis, nicht die räumliche Gegebenheit. Entscheidend ist, ob jedermann teilnehmen kann, der Teilnehmendenkreis also nicht auf individuell bezeichnete Personen beschränkt ist, oder ob gewährleistet ist, dass man „unter sich bleibt“. Dürfen Einladungen frei kopiert und weitergegeben werden, ist die Versammlung öffentlich.)

Diese dem Veranstalter eingeräumte Freiheit findet dort ihre Grenze,

wo sich mit dem Ausschluss eine Diskriminierung (Ausschluss aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, religiöser Überzeugung oder sexueller Präferenzen) verbindet.

(vgl. Oliver Schönstedt (2002): Versammlungen in geschlossenen Räumen. In: Kriminalistik 4/2002, S. 231)

Ist der Ausschluss zulässigerweise bereits in der Einladung erfolgt, kann der Veranstalter die ausgeschlossenen Personen hindern, an der Veranstaltung teilzunehmen. Betreten sie die Versammlung, liegt widerrechtliches Eindringen i.S.v. § 123 StGB vor, wogegen dem Veranstalter Notwehrrecht zusteht.

## B. Ausschluss nach Verletzung des Friedlichkeitsgebotes

Das Grundrecht aus Art. 8 GG wird durch das Friedlichkeits- und Waffenlosigkeitsgebot aus Art. 8/1 GG begrenzt. Der Begriff **Friedlichkeit** umfasst dabei das Verbot von Handlungsweisen mit entsprechender Gefährlichkeit, wie Gewaltanwendung gegen Personen und Sachen. Hierbei ist **aktive körperliche Gewalt von einiger**

**Aggressivität bzw. dahingehendes Bestreben erforderlich.**

(vgl. Art. 8/1 GG und Schönstedt 2002, S. 231)

**Achtung:** Andere strafbare Handlungen, wie z.B. ehrverletzende Äußerungen, Hausfriedensbruch, Vermummung, Zeigen verbotener Symbole verletzen das Friedlichkeitsgebot des Grundgesetzes nicht.

## C. Versteckspiel auflösen

Um Rechtsextremisten auszuschließen, müssen sie in jedem Fall erst einmal erkannt werden. Die Zeiten, in denen Bomberjacke, Glatze und Springerstiefel eindeutige Erkennungsmerkmale waren, sind lange vorbei. Wer sich nicht sicher ist, sollte sich auf jeden Fall szenekundige Unterstützung holen. Akteure, die sich mit der Problematik des Rechtsextremismus befassen und selbst Veranstal-

tungen gegen Rechts organisieren, kennen sowohl die rechte Symbolik als auch jene Personen, die in der rechten Szene besonders aktiv sind und können den Ordnern am Einlass oder den Security-MitarbeiterInnen die entsprechenden Hinweise geben.

## Checkliste für das Gelingen einer Saalveranstaltung

### Vorbereitung der Veranstaltung

- verschaffe Dir Klarheit über Ziel und Zielgruppe der Veranstaltung
- schließe nach Möglichkeit Rechtsextreme bereits in der Einladung (Flyer, Plakate, Briefe) aus
- erst wenn Du sicher bist, dass die Veranstaltung öffentlich bleiben soll, eine Pressemitteilung machen
- suche im Vorfeld von öffentlichen politischen Veranstaltungen immer den Kontakt zur Polizei/Versammlungsbehörde und besprich Szenarien/Strategien (Sicherheitspartnerschaft)
- der Versammlungsleiter sollte immer darauf bestehen, dass Polizei vor Ort ist, um die Versammlung zu schützen
- organisiere immer einen Ordnungsdienst und Sorge dafür, dass die Ordner örtliche, aber auch überregional agierende Rechtsextreme kennen

- hole dazu rechtzeitig Unterstützung von szenekundigen Institutionen
- wähle Security-Unternehmen (so Du eines buchst) sorgfältig aus, um nicht Freunde der unerwünschten Personengruppe mit dieser Aufgabe zu betrauen
- besetze den Einlassbereich rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit einer ausreichenden Anzahl von Personen (Ordner)
- bitte TeilnehmerInnen aus den eigenen Kreisen, schon eher als offiziell bekannt gegeben, zur Veranstaltung zu erscheinen
- verhindere das Eindringen von nicht erwünschten Personen – gewaltfrei, aber konsequent
- sprich den nicht erwünschten Personen Hausverbot aus bei Versammlungen in geschlossenen Räumen

### Durchführung der Veranstaltung

- stelle klare & transparente Diskussionsregeln auf (Antidiskriminierungsregel)
- lasse das Saalmikrofon von einem Helfer/Ordner halten (ggf. an Verlängerungsstange) und gib es nicht aus der Hand
- unterbinde diskriminierende Äußerungen (rassistisch, antisemitisch, sexistisch) (Mikrofonanlage mit Techniker besetzen)
- auf keinen Fall Rechtsextreme aufs Podium bitten / ein Podium (langer Monolog) geben
- sollten sich Personen psychisch bzw. physisch bedroht fühlen,

greife in Absprache mit der Polizei/mit Ordnern ein

- nehmen doch Rechte an der Veranstaltung teil oder outet sich eine/r erst in der „Wortergreifung“, darf das nie unwidersprochen bleiben. Auch das musst Du vorher organisieren/üben
- begleite gefährdete Personen (bekannte AntifaschistInnen; Personen, die aufgrund ihrer politischen oder journalistischen Tätigkeit gefährdet sind, MigrantInnen usw.) ggf. auf dem Weg von der Veranstaltung nach Hause

## Besinnen wir uns auf unsere Stärken! Ergreift das Wort, wo immer sich Rechte zu Wort melden!

Wohin kann ich mich wenden? (Telefonnummer)

**Aktion Zivilcourage Pirna**  
Tel.: 03501- 46 08 80

**AMAL - Hilfe für Betroffene rechter Gewalt**  
03581-878583

**Friedrich-Ebert-Stiftung, Dresden**  
0351-804 68 03

**Kulturbüro Sachsen e.V.**  
Mobiles Beratungsteam für den Regierungsbezirk Dresden  
03501-58 22 89

Mobiles Beratungsteams für den Regierungsbezirk Chemnitz  
0371-278 15 65

Mobiles Beratungsteams für den Regierungsbezirk Leipzig  
03425-851 98 34

**NDC-Landesnetzstelle Sachsen**  
0351-48 100 60

**Netzwerkstelle pro Zivilcourage, Aue**  
03771 / 499455

**Netzwerkstelle Döbeln**  
0 34 31 - 60 53 30

**Netzwerkstelle Augenauf, Grobhenndorf**  
03 58 73 - 36 367

**Netzwerkstelle „Conni Wessmann Haus“, Großenhain**  
03522 / 50 96 77

**Netzwerkstelle Niesky**  
03588-258 176

**RAA Sachsen-Opferberatung**

raa-sachsen.de

**Regionalbüro Dresden**  
0351-889 41 74

**Regionalbüro Leipzig**  
0341-26 18 647

**RAA Hoyerswerda**  
03571-41 60 72

**RAA Leipzig**  
0341-25 77 247  
raa-leipzig@t-online.de